

4. Lufttransporten zum Zeitpunkt der Übergabe des Leistungsgegenstandes im Flughafen der DDR,
5. Postversand mit Übergabe des Leistungsgegenstandes an die Deutsche Post.

#### Sicherung der Vertragserfüllung

##### §40

(1) Für die Tatbestände und die Höhe von Vertragsstrafen sowie für Schadenersatzforderungen gelten bei Ausfuhrverträgen die Vorschriften der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

(2) Soweit keine von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge bestehen, regeln sich Vertragsstrafen- und Schadenersatzforderungen nach den im Vertragsgesetz enthaltenen und zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

##### §41

(1) Die Anzeige eines Garantiefalles durch den Außenhandelsbetrieb hat unverzüglich nach Zugang der Mängelanzeige des Partners außerhalb der DDR, spätestens 45 Tage nach Ablauf des Garantiezeitraumes, zu erfolgen.

(2) Ist der Partner außerhalb der DDR zur Anzeige innerhalb eines kürzeren Zeitraumes als 30 Tage nach Ablauf des Garantiezeitraumes verpflichtet, so sind im Ausfuhrvertrag entsprechend kürzere Fristen zu vereinbaren.

(3) Die Vorschrift gilt auch für die Beziehungen zwischen dem Exportbetrieb und seinen Zulieferern, wobei sich die Anzeigefrist in der Kooperationskette für jeden Leistenden um 2 Wochen verlängert.

### 6. Abschnitt

#### Einfuhrverträge

##### §42

#### Grundsätze

(1) Durch den Einfuhrvertrag verpflichtet sich der Außenhandelsbetrieb, dem Importbetrieb das vereinbarte Erzeugnis zu übergeben und ihm die operative Verwaltung oder das Eigentumsrecht zu übertragen. Der Importbetrieb ist verpflichtet, das Erzeugnis abzunehmen und den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Industriepreis (Importabgabepreis) zu bezahlen.

(2) Gegenstand des Einfuhrvertrages können auch Leistungen sein.

##### §43

#### Vertragsangebot und -annahme

(1) Sofern keine anderen Fristen vereinbart wurden, ist der Außenhandelsbetrieb verpflichtet, das Vertragsangebot für die Einfuhr, welches das planmäßig vorgesehene Wirtschaftsgebiet berücksichtigen muß, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Angebotes, anzunehmen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten oder eine begründete Ablehnung zu erklären. Ein Gegenangebot soll insbesondere dann erfolgen, wenn eine Verlagerung der Einfuhr aus dem planmäßig vorgesehenen Wirtschaftsgebiet im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

(2) Wird das Vertragsangebot durch den Außenhandelsbetrieb abgegeben, so gilt Abs. 1 für den Importbetrieb entsprechend.

##### §44

#### Sicherung des Einfuhrvertrages

(1) Ein von den Bedingungen des Einfuhrvertrages oder des verbindlichen Angebotes des Importbetriebes abweichender Importvertrag bedarf der vorherigen Zustimmung des

Importbetriebes. Sind die Bedingungen des Einfuhrvertrages oder des verbindlichen Angebotes mit Partnern außerhalb der DDR nicht durchsetzbar, so hat der Importbetrieb zu entscheiden, ob der Import trotzdem durchgeführt werden soll.

(2) Es ist zu vereinbaren, innerhalb welcher Frist sich der Importbetrieb auf das abweichende Angebot des Außenhandelsbetriebes zu erklären hat. Wurde keine Vereinbarung getroffen, so hat sich der Importbetrieb spätestens innerhalb von 4 Wochen zu erklären.

(3) Nach Abschluß des Importvertrages hat der Außenhandelsbetrieb dem Importbetrieb unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des Importvertrages im Außenhandelsbetrieb, eine Kopie des Vertrages zu übersenden.

##### §45

#### Qualitätsvereinbarung

(1) Die Qualitätsvereinbarung muß konkrete Festlegungen, wie technische Kennziffern, Qualitätsmerkmale, Schutzgüter, Verpackungs- und Aufmachungsform (einschließlich der Etikettierung) und erzeugnisspezifische Besonderheiten, enthalten, die dem Importbetrieb eine qualitätsgerechte Verarbeitung und Anwendung gewährleisten.

(2) Der Außenhandelsbetrieb ist auf Verlangen des Importbetriebes, insbesondere bei Erstimporten, verpflichtet, diesem zu ermöglichen, in geeigneter Weise vor Abschluß eines Einfuhr- und Importvertrages Feststellungen über die Qualität der einzuführenden Erzeugnisse zu treffen.

(3) Bei der Qualitätsvereinbarung im Einfuhrvertrag ist von den Kennwerten und anderen Festlegungen der staatlichen Standards oder anderen Gütevorschriften der DDR auszugehen. Der Importbetrieb und die anderen zuständigen Organe sind jedoch nicht berechtigt, den Import allein deshalb abzulehnen, weil die Standards oder anderen Vorschriften des Lieferlandes nicht mit den staatlichen Standards der DDR übereinstimmen.

(4) Beim Import aus den Mitgliedsländern des RGW sind die Standards des RGW (ST-RGW) im Vertrag zu vereinbaren. Bestehen für die jeweilige Lieferung oder Leistung noch keine ST-RGW, können die den RGW-Empfehlungen zur Standardisierung (RS-RGW) entsprechenden Standards der Lieferländer oder andere Standards und Vorschriften der Lieferländer im Vertrag vereinbart werden, wenn sie in allen wesentlichen Positionen (Anschlußbedingungen, Qualitätskennwerte, Sicherheits- und Schutzvorschriften) den staatlichen Standards der DDR entsprechen bzw. die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen eingehalten werden.

(5) Beim Import aus der UdSSR sind, wenn noch keine Übereinstimmung der staatlichen Standards der DDR mit den entsprechenden Standards und anderen Vorschriften der UdSSR besteht, die sowjetischen Standards und Vorschriften im Vertrag zu vereinbaren, soweit die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen eingehalten werden. Der Importbetrieb hat in diesem Fall das zuständige zentrale Staatsorgan zu informieren, damit von diesem die notwendigen weiteren Vereinheitlichungsmaßnahmen veranlaßt werden.

(6) Beim Import aus Ländern, die nicht dem RGW angehören, ist die Vereinbarung von Standards oder Vorschriften des Lieferlandes zulässig, wenn dies durch die Erfordernisse der Außenmärkte begründet ist und die für die Verwendbarkeit in der DDR notwendigen Anforderungen gegeben sind.

(7) Die Entscheidung über die Verwendbarkeit gemäß den Absätzen 4, 5 und 6 und über die im Vertrag zu vereinbarenden Standards und Vorschriften trifft der Importbetrieb in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Überwachungsorgan unter Einbeziehung des Endabnehmers bzw. des die Bilanzfunktion ausübenden Organs, bei Konsumgütern in Ab-